



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Verausgabung der Billigkeitsleistungen für durch Wildgänse verursachte Schäden

Für den Titel 0803.68302 wurden laut Umdruck 20/5470 im Haushaltsjahr 2025 erstmals Mittel für Billigkeitsleistungen zum Ausgleich durch Wildgänse verursachter landwirtschaftlicher Schäden bereitgestellt.

1. Wie hoch ist das endgültige Ist 2025 für den Titel „Billigkeitsleistungen an landwirtschaftliche Unternehmen zum Ausgleich durch Wildgänse verursachter Schäden“?

Antwort:

Das endgültige Ist 2025 für den Titel „Billigkeitsleistungen an landwirtschaftliche Unternehmen zum Ausgleich durch Wildgänse verursachter Schäden“ beträgt 403.000 Euro.

2. Wie viele Anträge wurden 2025 gestellt und wie viele davon bewilligt?

Antwort:

Es wurden für die Antragssaison 2024/25 insgesamt 102 Anträge gestellt, davon wurden 75 bewilligt.

3. In welcher Höhe wurden 2025 Billigkeitsleistungen ausgezahlt und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Schadenstatbestände?

Antwort:

Nach Ziffer 7.1 der Richtlinien über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von landwirtschaftlichen Schäden durch Wildgänse (Wildgänserichtlinien – WgRL SH) erfolgt die Schadenseinstufungen in drei Klassen. Die Schadensstufen umfassen Biomasse- bzw. Ernteverluste von 11-40%, 41-70% und 71-100%. Es wurden insgesamt 403.000 Euro mit folgender Verteilung ausgezahlt:

SK 1 (11-40%): 55.000 EUR

SK 2 (41-70%): 120.000 EUR

SK 3 (71-100%): 228.000 EUR.

4. Wie viele und welche landwirtschaftlichen Betriebe haben in 2025 an dem Titel „Billigkeitsleistungen an landwirtschaftliche Unternehmen zum Ausgleich durch Wildgänse verursachter Schäden“ partizipiert?

Antwort:

75 Betriebe haben Billigkeitsleistungen aus dem Titel erhalten. Die Betriebe, die einen Antrag gestellt haben, verteilen sich über das gesamte Land mit Schwerpunkten an der gesamten Westküste sowie an der Ostseeküste auf der Insel Fehmarn.

Das schutzwürdige Interesse der Antragstellenden steht einer detaillierten Auflistung entgegen, da sich durch das Bekanntwerden nicht beabsichtigte Effekte für die Antragstellenden, beispielsweise im unternehmerischen oder privaten Wettbewerb, ergeben können. Gemäß den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden jedoch Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Beihilfe-Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public> veröffentlicht.